

# 3. EVR-Forum

Mehr als juristische Absicherung –  
Kooperationsverträge erfolgreich gestalten

RA Kai Tybussek

18. März 2015, Bochum



# Agenda

- 1 Möglichkeiten der Zusammenarbeit
- 2 Formen der Zusammenarbeit
- 3 Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit
- 4 Geriatrischer Versorgungsverbund in der Krankenhausplanung

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit

## Medizinische Zusammenarbeit

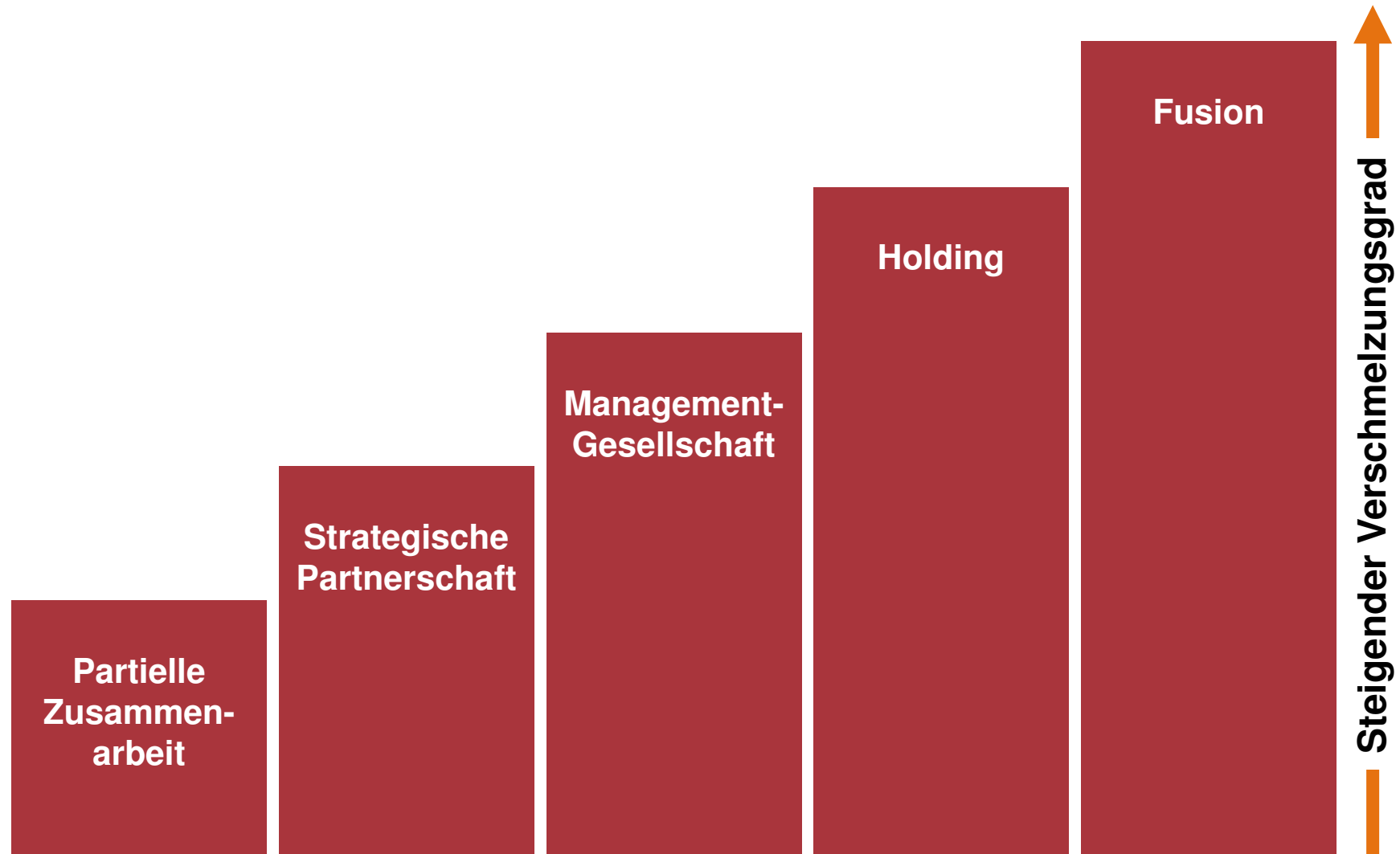
- strategische Allianzen in der Strukturplanung
- ggs. Erbringung medizinisch-diagnostischer bzw. –  
therapeutischer Leistungen
- Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten (MVZ,  
Integrierte Versorgung usw.)
- Zusammenarbeit mit Reha- und Pflegeeinrichtungen

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit

## **Nichtmedizinische Zusammenarbeit**

- Kooperation mit Dienstleistungsunternehmen
- Kooperation mit anderen Krankenhäusern
- Kooperation mit der Medizingüterindustrie

# Formen der Zusammenarbeit



# Bewertung der Zusammenarbeitsformen

## **1. Finanzielle Überlegungen**

- Synergien?
- Vermögens- und Ertragsgemeinschaft?
- Ersparnis der Umsatzsteuer?

## **2. Rechtliche Möglichkeiten**

- Was wollen die Träger?
- Gibt es Vorgaben durch die Kirche?
- Kompatibilität der Einrichtungen?

## **3. dauerhafte Sicherstellung der Leistungserbringung**

- Planungsentscheidungen lassen sich nicht mehr zurückdrehen

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit

## **Definition gemeinsames Ziel**

- Erörterung und Harmonisierung gemeinsamer Zielvorstellungen

## **Wahl der Kooperationsform**

- Verhinderung/Auflösung von Meinungsverschiedenheiten
  - Über gemeinsame Gremien
  - Über Schiedsregelungen

## **Anpassungsregelungen**

- Gesetzliche Vorschriften ändern sich häufig

## **Fall des Scheiterns**

- Pönalisierung
- Begrenzung des Rückgabeanspruchs

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit

## **Festlegungen für den Fall des Scheiterns**

- Regelungen zwecks Ausgleichs von geleisteten Investitionen
- Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft für den Fall, dass einer der kooperativen Leistungserbringer mit seinen Leistungen ausfällt



# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit (schuldrechtliche Kooperation)

- Exakte Definition, welche Leistungen erbracht werden sollen und welches Entgelt durch den Leistungsempfänger hierfür zu entrichten ist.
  - Je nach Umfang der zu erbringenden Leistung ist das entsprechende Entgelt in einer Anlage, die dem Vertrag beigelegt wird, festzulegen.
- Sofern Personal- und/oder Sachmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, müssen entsprechende Regelungen in den Vertrag aufgenommen werden
  - z.B. Personalgestellung, Vermietung, Verpachtung

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit (schuldrechtliche Kooperation)

- Rechtsfolgen, sollte es zu einer Verletzung der vertraglichen Pflichten kommen
  - reichen die gesetzlichen Regelungen (z.B. die Gewährleistungsrechte des BGB)
  - oder bedarf es weitergehender Regelungen, beispielsweise Vertragsstrafen
- Festlegungen hinsichtlich der Dauer der Kooperation bzw. die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung, des Ausschlusses einzelner Partner und möglicherweise auch des Hinzutretens
- Rechtsfolgen einer Beendigung der Zusammenarbeit

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit (gesellschaftsrechtliche Kooperation)

## **Rechtsform**

- Wesentliche Fragestellungen: Zweck der Gesellschaft, Beteiligungsmöglichkeit, Haftung

## **Beteiligungsverhältnis**

- Bestimmung durch: einvernehmliche Bestimmung desselben durch die Parteien, Festlegung anhand von Unternehmenskennzahlen, Erstellung eines Bewertungsgutachtens

## **Anzahl der Organe**

- ausschließlich die gesetzlich vorgegebene Organe
- Installierung eines Aufsichtsgremiums (Corporate Governance)

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit (gesellschaftsrechtliche Kooperation)

## **Kompetenzverteilung der Organe**

- Geschäftsführer/Vorstand
  - alle gewöhnlichen Betriebsgeschäfte und –maßnahmen
- Aufsichtsgremium
  - Überwachung der Geschäftsführung/Vorstand obliegen und  
Zustimmungsrecht zu wichtigen Geschäften
- Gesellschafter-/Mitglieder-/Hauptversammlung
  - Entscheidung über die wesentlichen Grundsatzfragen von  
existenzieller Bedeutung für die Gesellschaft

# Rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit (gesellschaftsrechtliche Kooperation)

## **Dauer der Gesellschaft**

- Ggf. Mindestlaufzeit

## **Wechsel der Gesellschafter**

- Nur aus wichtigen Gründen (und diese sollten festgelegt werden)

## **Einbringung von Personal und Sachmitteln**

- Arbeitsrechtliche, förderrechtliche und steuerliche Auswirkungen sind zu bedenken

# Geriatric im Krankenhausplan

## **Bedarfsprognose**

- Steigerung der Bettenzahl von 4.035 in 2010 auf 5.197 in 2015 (ca. 29%)

## **Besonders bedeutsame Aspekte**

- frühzeitige Identifikation der Patienten, die von einer altersmedizinischen Behandlung evident profitieren und
- Umsetzung transparenter Qualitätsmerkmale

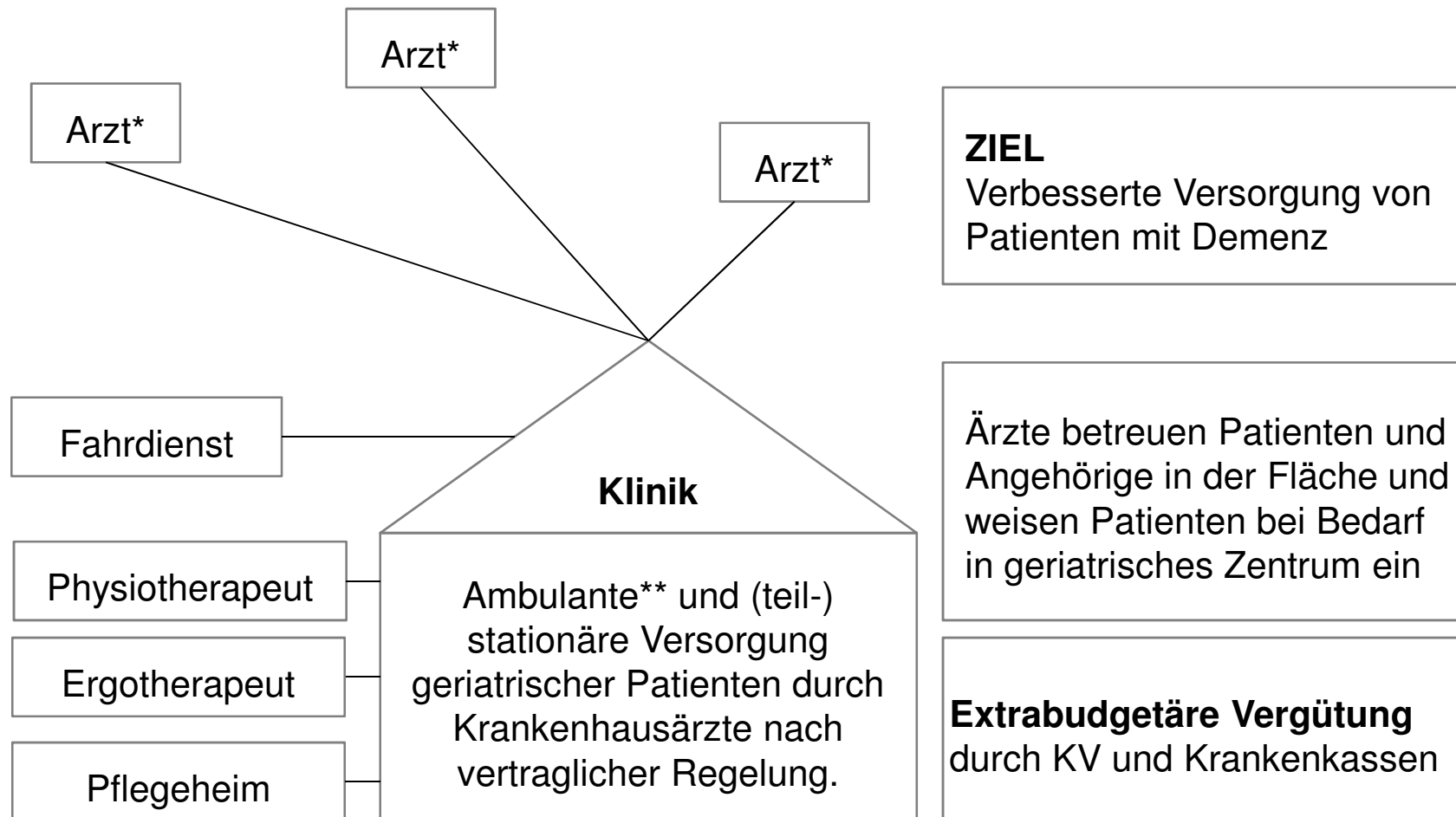
## **Wesentliches Ziel**

- Verbesserung der Versorgung durch verbindliche Zusammenarbeit in geriatrischen Versorgungsverbänden

# Vereinbarungen im geriatrischen Versorgungsverbund nach Krankenhausplan

- gemeinsame Behandlungsstandards und -abläufe
- Übernahmekriterien zur geriatrischen Weiterbehandlung, Frührehabilitation oder Rehabilitation
- gegenseitiger Konsiliardienstes
- enge Zusammenarbeit mit ambulanten Bereich
- verbindliche (konzeptionelle) Verabredung als Grundlage für Anerkennung neuer stationärer geriatrischer Versorgungsangebote im Krankenhausplan
  - je nach Organisationsgrad Regelungen zur Finanzierung von Assessments, Konsiliar- und Liaisondiensten

# Beispiel



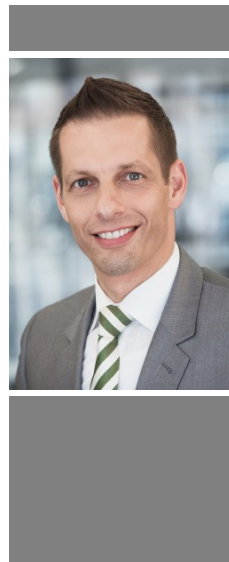
\*Allgemeinmediziner mit Grundlagenweiterbildung Geriatrie; abgestimmt mit zuständiger Ärztekammer.

\*\* Eigeneinrichtung der KV nach § 105 SGB V.





**Ihr Ansprechpartner:**



**Kai Tybussek**

Geschäftsführender Partner

CURACON Weidlich  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Scharnhorststraße 2  
48151 Münster

Tel.: 02 51/5 30 35 0-570

Fax: 02 51/5 30 35 0-550

Mobil: 01 73/2 66 78 07

E-Mail [kai.tybussek@curacon-recht.de](mailto:kai.tybussek@curacon-recht.de)

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für eingangs genannten Auftraggeber erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft** anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer, vom Auftraggeber beauftragter Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Unsere Analysen und Untersuchungen auf Basis der uns im Rahmen des Beratungsprojektes vorgelegten Dokumente und uns erteilten Auskünfte sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen erfolgt:
  - Sofern nicht ausdrücklich angegeben bzw. aus den Informationen selbst ersichtlich, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns untersuchten Dokumente und uns erteilten Auskünfte aktuell, zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind, Fotokopien dem jeweiligen Original entsprechen und uns keine Dokumente oder Informationen von Bedeutung vorenthalten wurden.
  - Verträge oder Vereinbarungen können nach ihrem Abschluss mündlich oder anderweitig von den Parteien abgeändert worden sein, ohne dass wir davon Kenntnis haben oder dies den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen wäre. Es kann darüber hinaus Verträge oder Dokumente geben, von denen Curacon keine Kenntnis hat.
  - Wir gehen weiter davon aus, dass die Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß von den darin aufgeführten Parteien unterzeichnet wurden und die Parteien sowie die unterzeichnenden Personen hierzu berechtigt waren.
  - Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten und den uns erteilten Auskünften ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung bzw. der Präsentation.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung und Leitung des Gesamtprojektes allein bei dem Auftraggeber verbleibt. Die Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.